

Vorblatt

Ziel(e)

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Libellenart „Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*)“

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Oberlauf des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie Unterlauf des Enzenbaches“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der Libellenart „Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*)“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II bemängelt.

Die durchgeführte vom Land beauftragte Erhebung belegt eines der wichtigsten Vorkommen der Libellenart in der alpinen Region nördlich von Graz im Westlichen Grazer Bergland, im Weststeirischen Riedelland bzw. im Gratwein-Gratkorner Becken.

Deshalb wurde das Gebiet der Europäischen Union im Jahr 2018 gemeldet. Der vorläufigen Schutz des Gebietes besteht seit 2019 mit der Bekanntmachung. In weiterer Folge wurde das Gebiet von der Europäischen Union am 28. November 2019 durch Aufnahme in die dreizehnten aktualisierten Listen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region und in der alpinen biogeografischen Region als Natura 2000 Gebiet angenommen. Damit ergibt sich aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes durch Verordnung innerhalb von sechs Jahren.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Die Flächen erfassen den signifikanten Lebensraum im Bereich des Schirningbaches und seinem Seitenarm sowie seinen Zubringern Bockernbach, Pleschbach, Eisbach, Langeeggbach, Oswaldbach und Wiewirtsbach bzw. des Enzenbaches beim Freilichtmuseum Stübing.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der Libellenart verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Libellenart „Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*)“

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die Libellenart leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahme:

Mit verschiedenen Handlungen werden Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes der Libellenart gesetzt.

Um die Lebensraumqualität sicherzustellen, werden bis auf die Ausholzung des Uferbewuchses die übri- gen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren keine Auswirkungen.

Sämtliche kontinuierliche Maßnahmen werden über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) oder über Waldumweltmaßnahmen bezahlt. Das Landesbudget wird dadurch nicht belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich die Libellenart „Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*)“.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen:

Mit der Ausweisung des Europaschutzgebietes wird eine Libellenart mit ihrem naturnahen Lebensraum geschützt. Die Erhaltung und Pflege naturnaher Lebensräume begünstigen die Umwelt.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziel“):

Im Europaschutzgebiet ist der Bestand der Libellenart zu sichern und zu fördern.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Im Zuge der Erhebungen (Kartierungen) wurden Konzepte für den Fortbestand der Libellenart erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung des Lebensraumes werden die von Fachleuten vorgeschlagenen wichtigen Maßnahmen wiedergegeben. Die Maßnahmen umfassen die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder entlang der Fließgewässer, die Verbreiterung des Uferbewuchses im Offenland durch Schaffung von Pufferzonen (mindestens 10 m) beidseits der Wasseranschlaglinie sowie die Renaturierung der Fließgewässer.

Zu § 4 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):

Der Lebensraum für die Libellenart ist zu erhalten. Alle Handlungen, die den Lebensraum beeinträchtigen können, sind prüf- bzw. bewilligungspflichtig.

Eine Ausholzung des Uferbewuchses beeinflusst den Lebensraum nicht in störender Weise. Ein Verfahren kann entfallen.